

**Satzung
der Gemeinde Westerhorn
Kreis Pinneberg
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und des § 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), sowie des § 32 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10.02.96, zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerhorn vom 09.12.2020 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Westerhorn erlassen:

§1

Anwendungsbereich und Entschädigungsgrundlagen

(zu beachten: §§ 4 und 24 GO, Entschädigungsverordnung – EntschVO,
Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF,
Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF und Jubiläumsverordnung - JubVO)

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Betrachtung geltenden Fassung

1. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514),
2. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2018,
3. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 2018, zuletzt geändert vom 01.10.2020 (GVOBl. S. 738),
4. der Richtlinie über Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie –EntschRichtl-fF) Gl.Nr. 2125.38 vom 28.03.18 und
5. der Vorschrift der Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Jubiläumsverordnung - JubVO) vom 28. Februar 2018, zuletzt geändert am 08.11.2018 (GVOBl. S. 691).

§ 2

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(zu beachten: § 6, § 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 2 EntschVO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung, gemäß des § 6 Abs. 1 EntschVO.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag besonders erstattet, gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke neben einer Mietpauschale die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlichen notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungen nach Ziffer 1 und 2 können jeweils durch eine Pauschale gezahlt werden. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 2 EntschVO, eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der, in Absatz 1 genannten, monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen. Für Vertretungen, die weniger als 3 Tage dauern, wird eine Vertretungsentschädigung nicht gewährt.

§ 3

Sitzungsgelder

(zu beachten: § 12 EntschVO)

(1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung, gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 EntschVO, für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung, gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 EntschVO, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

(3) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der jeweils aktuellen Verordnung, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 V. m. § 12 Abs. 1 EntschVO, für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes der Verordnung.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

(zu beachten: § 13 Abs. 1,2 und 4 EntschVO, § 24 Abs. 1 Nr.2 und 3 sowie Abs. 2, 3,5 GO)

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den Entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Std. beträgt 22,50 EUR. Die Verdienstaufschlagsentschädigung je Tag ist auf 180,00 EUR begrenzt.

§ 5

Abwesenheit vom Haushalt

(zu beachten § 13 Abs. 3 und 4 EntschVO, § 24 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2, 3, 5 GO)

Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

(zu beachten §14 EntschVO, § 24 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2, 3, 5 GO)

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7

Reisekosten- /Fahrtkostenentschädigungen

(zu beachten: §§ 15 und 16 EntschVO, § 24 Abs. 1 Nr. 6 sowie Abs. 2, 3, 5 GO)

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für die Dienstreisen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

(2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 – 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Dienstjubiläen

(zu beachten: § 24 Abs. 6 GO)

Ehrenbeamtinnen und –beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 08. November 2018 (GVOBl. S. 691) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 JubVO zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Wehrführerin oder des Wehrführers und ihrer oder seiner Stellvertreter

(zu beachten: § 2 EntschVOFF)

(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 EntschVOFF.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils aktuellen Verordnung, gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 EntschVOFF.

§ 10

Atemschutzwartinnen/Atemschutzwarte, Gerätewartinnen/Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte

(zu beachten: § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und 4 EntschVOFF ,
Nr.2.5 und 8.4 EntschRichtl-ff)

(1) Der Gerätewart und der Atemschutzgerätewart erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von jeweils 240,00 EUR.

(2) Der Jugendwart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der jeweils aktuellen Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (gem. 2.5 EntschRichtl-ff).

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachte: Datenschutz-Grundverordnung DSGVO, Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

Die Gemeinde Westerhorn und das Amt Hörnerkirchen ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten bei den Betroffenen gem. § 13 und § 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederkartei zu speichern.

§ 12

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung in Kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 01.06.2008 und die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2011, die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2012 sowie die 3. Änderung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Westerhorn, den 11.12.2020


gez. Bernd Reimers
Bürgermeister

